

---

## Gemeinsame Informationsveranstaltung des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen am 27.08.19

### „SchifT-VO: Wie geht es weiter?“

TOP 2: SchifT-VO: Streitpunkte, Argumente, Aktivitäten (Jürgen Banse, VDP Sachsen-Anhalt)

### Worum geht es eigentlich?

→ Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen nach § 18a SchulG-LSA:

#### a) Personalkostenzuschuss (Abs. 3):

Wochenstundenbedarf je Klasse x **Jahresentgelt** x **0,95** x F1 x F2

---

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft

## b) Sachkostenzuschuss (Abs. 5):

- beträgt seit 01.08.18 **20 v.H.** des Personalkostenzuschusses (bei Förderschulen **30 v.H.** des Personalkostenzuschusses)
- Personalkostenzuschuss + Sachkostenzuschuss = Schülerkostensatz
- Zusammenhang: Fällt/steigt Personalkostenzuschuss, fällt/steigt auch Sachkostenzuschuss  $\Rightarrow$  bei allen Berechnungsgrößen wird ausschließlich auf die entsprechenden Statistiken der staatlichen Schulen zurückgegriffen (Bsp. steigt die durchschnittliche Klassenfrequenz z.B. an staatlichen Sekundarschulen, wirkt sich dies mindernd auf den Schülerkostensatz für die Ersatzschulen aus)

- Def. des Begriffes „Jahresentgelt“ in § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA:

„Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt **einer angestellten Lehrkraft** zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder **im jeweils laufenden Schuljahr**. Maßgeblich für die Festsetzung sind die für Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen **gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. ...“**

- ↪ dieser Berechnungsfaktor ist in jedem Schuljahr entsprechend den tariflichen Entwicklungen für die angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen (schulformbezogen) anzupassen
- ↪ keine Änderung zu diesen GESETZLICHEN Vorgaben durch das 14. Schulgesetzänderungsgesetz

- 17.02.17: Tarifpartner (u.a. Land Sachsen-Anhalt) einigen sich auf neuen Tarifvertrag der Länder (TVL), u.a. auf Einführung einer **zusätzlichen Erfahrungsstufe 6 ab 01.01.18**
- Und so erfolgt der Aufstieg in den Erfahrungsstufen an den staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt:
  - Stufe 1: sofort nach Einstellung
  - Stufe 2: nach 1 Jahr
  - Stufe 3: nach 3 Jahren
  - Stufe 4: nach 6 Jahren
  - Stufe 5: nach 10 Jahren
  - Stufe 6: nach 15 Jahren im Schuldienst
- Bsp.: Lehrkraft tritt mit 27 Jahren in den staatlichen Schuldienst ein → **ist mit 42 Jahren bis zum Rentenantritt** (also die ganz überwiegende Zeit ihres Berufslebens) **in der Erfahrungsstufe 6!**; freie Schulen müssen sich an TVL bei der Bezahlung ihrer Lehrkräfte zumindest orientieren

- nähere (schulformbezogene) Ausgestaltung des § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA zunächst in der Ersatzschul-VO, später in der SchifT-VO
- unverändert **seit 01.08.07** wird für die Berechnung der Ersatzschul-Finanzhilfe die **Erfahrungsstufe 4** herangezogen (s. § 10 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 2 Esch-VO, veröffentlicht: GVBl. LSA vom 29.12.08, S. 463 ff.)
- **(rechtskräftiges) Urteil des VG Magdeburg vom 01.08.18** (u.a. AZ 7 A 29/15 MD): **Bereits im Schuljahr 2011/12** war Heranziehung der **Entwicklungsstufe 4 rechtswidrig**, weil überwiegender Teil der angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen bereits länger als 10 Jahre im staatlichen Schuldienst tätig waren. ↷ Gericht stellte somit auf **durchschnittliche Dienstzugehörigkeit** der angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen ab! Dies wollte auch der Gesetzgeber so, als die Regelung des § 18a Abs. 3 Nr. 4 im Jahr 2008 in das Schulgesetz eingefügt wurde.

- 25.09.18: Bildungsministerium (MB) legt Entwurf der neuen SchifT-VO vor mit dem Hinweis, dass die **Überprüfung der durchschnittlichen Entgeltgruppenanteile und Erfahrungsstufen an den staatlichen Schulen noch nicht abgeschlossen seien** → falls sich aus der Überprüfung ein gesetzlicher Änderungsbedarf in § 10 SchifT-VO ergebe, werde man Entwurf entsprechend ergänzen
- 05.11.18: MB versendet ergänzendes Anhörungsschreiben, mit dem es nach abgeschlossener Überprüfung der Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen an staatl. Schulen erheblichen Anpassungsbedarf in der SchifT-VO zum 01.01.18 (Erfahrungsstufen) bzw. zum 01.08.18 (Entgeltgruppen) dokumentiert:

Schulform	Eingruppierung laut Schift-VO in der Fassung vom 04.08.15	Eingruppierung laut Entwurf der neuen Schift-VO vom 05.11.18
Grundschule	Entgeltgruppe 11, Stufe 4	Entgeltgruppe 11, Stufe 5 (ab 01.01.18)
Sekundarschule	seit 01.08.15: 90 v.H. Entgeltgruppe 13, Stufe 4 10 v.H. Entgeltgruppe 11, Stufe 4	92 v.H. Entgeltgruppe 13 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 8 v.H. Entgeltgruppe 11 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Förderschule	2/3 Entgeltgruppe 13, Stufe 4 1/3 Entgeltgruppe 11, Stufe 4	76 v.H. Entgeltgruppe 13 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 24 v.H. Entgeltgruppe 11 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Gymnasien	Entgeltgruppe 13 (Studienrat), Stufe 4	Entgeltgruppe 13 (Studienrat), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Gesamtschulen	40 v.H. Entgeltgruppe 13 (Studienrat), Stufe 4 60 v.H. wie Sekundarschul-lehrkräfte	95 v.H. Entgeltgruppe 13 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 5 v.H. Entgeltgruppe 11 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Gemeinschaftsschulen	„Heranziehung maßgeblicher Entgeltgruppen entsprechender öffentlicher Schulen“	90 v.H. Entgeltgruppe 13 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 10 v.H. Entgeltgruppe 11 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Berufsbildende Schulen	<u>Fachtheorie:</u> 60 v.H. Entgeltgruppe 13, Stufe 4 40 v.H. Entgeltgruppe 11, Stufe 4  <u>Fachpraxis:</u> Entgeltgruppe 9, Stufe 4	<u>Fachtheorie:</u> 85 v.H. Entgeltgruppe 13 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 15 v.H. Entgeltgruppe 11 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)  <u>Fachpraxis:</u> 32 v.H. Entgeltgruppe 10 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18) 68 v.H. Entgeltgruppe 9 (ab 01.08.18), Stufe 5 (ab 01.01.18)
Pädagogische Mitarbeiter an Förderschulen	Entgeltgruppe 9, Stufe 4	Entgeltgruppe 9, Stufe 5 (ab 01.01.18)

- offenbar erfolgte Berechnung der für diese Änderung der SchifT-VO erforderlichen Zusatzkosten im Bildungs- und/oder Finanzministerium erst nach der Versendung des Verordnungsentwurfs und nicht schon unmittelbar nach Beschluss des neuen TVL im Februar 2017 bzw. spätestens mit dem Inkrafttreten der Erfahrungsstufe 6 am 01.01.18 ⇒ **notwendige zusätzliche Haushaltsmittel wurden – im Gegensatz zu den entsprechenden Mitteln für die angestellten und verbeamteten (!) Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst – offenbar bis zum heutigen Tag nicht im laufenden Landeshaushalt eingeplant** (jedenfalls nicht für die Haushaltsjahre 2018 + 2019)
- Verzögerung der Veröffentlichung der **„endgültigen“ Finanzhilfesätze für Schuljahr 2017/18 bis zum 22.07.19** (Tag der Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt; laut SchifT-VO hätte dies spätestens bis 01.09.18 erfolgen müssen) und der **neuen SchifT-VO bis zum 30.07.19** → Schreiben des MB hierzu: **„Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Veröffentlichung jedoch nur mit der Stufe 4 für die Entgeltgruppen 9 bis 13 TVL erfolgen.“**
- Auch Anpassung der Entgeltgruppen (wie im Entwurfspapier vorgesehen) erfolgte bislang nicht!



- seit Ende Juli Versendung von **Finanzhilfebescheiden für 2017/18 durch Landesschulamt ohne Rechtsbehelfsbelehrung**, Neubescheidung auf der Grundlage der Erfahrungsstufe 5 (auch für 2017/18!) schloss MB mit Schreiben vom 05.07.19 scheinbar nicht aus
- 09.04.19: Antwort der Landesregierung auf Anfrage MdL Wolfgang Aldag zum Thema „Tarifgerechte Förderung der freien Schulen in Sachsen-Anhalt“: Durchschnittliche Erfahrungsstufen bei angestellten Lehrkräften im staatlichen Schuldienst im Schuljahr 2018/19 → **je nach Schulform zwischen 5,4 und 5,7!**
- 12.06.19: Beschlussempfehlung Bildungsausschuss des Landtages → Heranziehen der Erfahrungsstufe 5 für Finanzhilfeberechnung ab 01.08.19
- 21.08.19: Finanzausschuss des Landtages nimmt Thema SchifT-VO von der Tagesordnung, da in der Koalition noch keine Einigung darüber hergestellt werden konnte, woher zusätzliche Mittel ab 01.08.19 (!) kommen sollen

## Wichtigste Aktivitäten des VDP Sachsen-Anhalt + LAG:

- mehrere Gespräche mit Führungsspitze des Bildungsministeriums
- Gespräch mit Finanzministern Schröder und Richter
- mehrere Schreiben an Ministerpräsidenten
- zahlreiche Gespräche mit und Schreiben an Landtagsabgeordnete (vor allem des Bildungs- und Finanzausschusses)
- Information der Presse über Problematik (mehrere Artikel u.a. in der „Volksstimme“)
- Information über soziale Medien (Twitter)
- Zuarbeiten für Landtagsdebatte und Ausschusssitzungen
- Auswertung Antwort Landesregierung auf Parl. Anfrage von MdL W. Aldag

## Wichtigste Argumente für unsere Forderung:

(Anwendung der Entgeltgruppen + Erfahrungsstufen für Finanzhilfeberechnung wie im Entwurf des MB vom 05.11.18 vorgesehen)

- Gesetzesregelung § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA + Entstehungsgeschichte
- Urteil VG Magdeburg
- Entwurfsschreiben des MB vom 05.11.18 aufgrund vorheriger Überprüfung der Situation im staatl. Schuldienst
- Ergebnisse der Antworten der Landesregierung zu durchschnittl. Erfahrungsstufen der Lehrkräfte an staatl. Schulen
- Bescheide des Landesschulamtes für 2017/18 ohne Rechtsbehelfsbelehrung (auf Anweisung des MB)

## Wechselnde Argumente der Landesregierung und Bewertung:

- Einführung der neuen Erfahrungsstufe 6 abgegolten mit 14. Schulgesetzänderungsgesetz:
  - Nein, s. unveränderter Wortlaut von § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA
- Verbeamtete Lehrer müssten bei der Festlegung der Entgeltstufen mit einbezogen werden:
  - Nein, s. Wortlaut von § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA, der ausdrücklich nur angestellte Lehrkräfte unter Einbeziehung der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen benennt (Anteile zur gesetzlichen Unfallversicherung der Lehrkräfte? Andererseits: dann auch Einbeziehung der verbeamteten Schulleiter + Versorgungs- und Ruhestandsleistungen)



- Erfahrungsstufen seien nicht Bestandteil der Regelung des § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA
  - Nein, s. Begründung des damaligen Kultusministeriums zur Kabinettsvorlage des 10. Schulgesetzänderungsgesetzes vom 20.11.07 zu § 18a Abs. 3 Nr. 4 (S. 4):  
*„Aufgrund des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder sind zukünftig die Entgeltgruppen **und Entwicklungsstufen** für die angestellten Lehrkräfte der öffentlichen Schulen maßgeblich. Die Zuordnung der einzelnen Entgeltgruppen zu den Schulformen **und die Ausschlag gebenden Entwicklungsstufen** werden in eine Verordnung gemäß Absatz 8 festgelegt.“*
- rückwirkende Anpassung der Entwicklungsstufen und Entgeltgruppen sei haushaltsrechtlich nicht möglich
  - Nein, s. **§ 37 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Landeshaushaltsordnung**: über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, sind zulässig, wenn **Rechtsverpflichtungen** zu erfüllen sind

- Externes Schülerkostengutachten löst Konflikt
  - Nein, es betrachtet nur die staatlichen Schülerkosten im Haushaltsjahr 2015, in dem es noch keine Erfahrungsstufe 6 gab.
- Die Ausgaben für die Ersatzschulen insgesamt sind jährlich gestiegen
  - hat vor allem mit den jährlich wachsenden Schülerzahlen an freien Schulen zu tun; in der 3-jährigen Wartefrist zahlt Land in der Regel gar nichts
  - Mitteilung des Trägers einer (freien) Förderschule mit Ausgleichsklassen:  
**Vorläufiger Satz (Abschlagszahlung) für Schuljahr 2019/20 um 663,21 € je Schüler\*in niedriger als Abschlagszahlungen für 2018/19!**  
Wieso? Übrige (sofort herangezogene) Finanzhilfeberechnungsfaktoren haben sich zu Lasten der freien Schulen entwickelt (z.B. Klassenfrequenzen + verpflichtende Wochenstunden); neben der fehlenden Anpassung der Entgeltgruppen und Entwicklungsstufe ist auch weitere Tarifsteigerung vom 01.01.19 nicht berücksichtigt

## Veröffentlichung der vorläufigen Schülerkostensätze für die Schuljahre 2018/19 + 2019/20 im Schulverwaltungsblatt vom 20.08.19:

- ohne Anpassung Entgeltgruppen + Erfahrungsstufe

### Beispiele:

Schulform	vorl. Finanzhilfe 18/19	vorl. Finanzhilfe 19/20
Grundschule mit verlässl. Öffnungszeiten	max. 4.324,35 €	max. <b>4.298,10 €</b>
Sekundarschule	max. 6.310,99 €	max. <b>6.274,66 €</b>
Gymnasium	5 – 10: max. 5.485,54 € 11 – 12: max. 6.720,79 €	5 – 10: max. <b>5.478,30 €</b> 11 – 12: max. 6.790,66 €
Fachschule Sozialpädagogik (3 Jahre/integrativ)	max. 4.774,36 €	max. <b>4.284,71 €</b>